

**Prüfungsordnung
für den
Internationalen Masterstudiengang
Development and Governance
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 04. April 2011 ¹

(Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 157 / Nr. 29)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 30. Oktober 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 713 / Nr. 117)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ²

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 6 ECTS-Credits
- § 7 *aufgehoben*
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 11 Zulassung zur Masterprüfung
- § 12 Struktur der Prüfung, Anmeldung und Abmeldung
- § 13 Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Klausurarbeiten

- § 16 Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Studierende in besonderen Situationen
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Bildung der Prüfungsnoten
- § 23 Bildung der Modulnoten
- § 24 Bildung der Gesamtnote
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 27 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Geltungsbereich
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

ANLAGE 1: Legende zu den Anlagen 2 und 3

ANLAGE 2: Beispiel für die Berechnung einer Modulnote

ANLAGE 3: Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Anhang:

Hinweise zur Struktur des Studiums für den Internationalen Masterstudiengang Development and Governance

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung ³

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums in dem Internationalen Masterstudiengang Development and Governance an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Development and Governance ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mit der Gesamtnote gut (2,3) oder besser abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule vornehmlich in den Bereichen Politikwissenschaft, Sozialwissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Geografie im Umfang von 240 ECTS nachweisen kann. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Umfang von 180 ECTS zulassen, wenn die fehlenden 60 ECTS durch zusätzliche überdurchschnittliche Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs im Rahmen von mindestens einjähriger Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabefeldern, weiteren Studienleistungen, wissenschaftlichen Tätigkeiten oder Veröffentlichungen nachgewiesen werden.

(3) Die Unterrichtssprache im Internationalen Masterstudiengang Development and Governance ist Englisch. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, oder die das erste berufsqualifizierende Studium nicht an einer englischsprachigen Hochschule absolviert haben, müssen Englischkenntnisse gemäß der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework, CEF) nachweisen. Der Nachweis wird erbracht durch folgende Ergebnisse in international anerkannten Testverfahren:

- TOEFL:
 - Paper based test: 550 oder höher
 - Computer based test: 213 oder höher
 - Internet based test: 80 oder höher
- IELTS: 6.0 oder höher
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B, C)

Über die Anerkennung anderer international akzeptierter Sprachdiplome entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Gemäß § 1 Absatz 4 g der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung ist bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.

(5) Neben der Qualifikation für das Studium in dem Internationalen Masterstudiengang Development and Governance ist eine besondere studienbezogene Eignung nachzuweisen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Internationalen Masterstudiengang Development and Governance.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Im Internationalen Masterstudiengang Development and Governance erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer allgemeinen und wissenschaftlichen Berufswelt bezogenen Ausbildung. Sie werden zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen in Führungspositionen in Politik und Verwaltung sowie in der Entwicklungszusammenarbeit tätig zu werden.

(2) Der Internationale Masterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss in einem geeigneten Studiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Mastergrad "Master of Arts", abgekürzt "M.A.".

§ 4

Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im Masterstudiengang Development and Governance kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang ⁴

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Development and Governance beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ein Jahr bzw. zwei Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Das European Credit Point System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von

den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden von der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden. Alle benoteten Module sind mit studienbegleitenden Prüfungen verbunden, deren Benotung in die Gesamtnote eingehen.

(3) In den Hinweisen zum Verlauf des Studiums für den Internationalen Masterstudiengang Development and Governance werden die Studieninhalte so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6 ECTS-Credits ⁵

(1) Im Internationalen Masterstudiengang Development and Governance sind insgesamt 60 ECTS-Credits zu erwerben. Davon entfallen

- 44 ECTS-Credits auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen Module;
- 16 ECTS-Credits auf die Masterarbeit gemäß § 17

(2) Für jede Studierende und jeden Studierenden im Internationalen Masterstudiengang Development and Governance wird ein ECTS-Credit Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Fall eines bestandenen Moduls wird die Zahl der entsprechenden ECTS-Credits diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

§ 7 ⁶ - aufgehoben -

§ 8 Prüfungsausschuss ⁷

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss für den Internationalen Masterstudiengang Development and Governance.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prü-

fungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Amtszeit des studentischen Mitglieds betragen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kontrolliert die Zuordnung der ECTS-Credits zum tatsächlichen zeitlichen Aufwand und schlägt gegebenenfalls Umverteilungen vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Zur Organisation und Durchführung des Masterprüfungsverfahrens koordiniert sich der Prüfungsausschuss mit dem Bereich Prüfungswesen.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester ⁸

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satzes 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in den Fällen des Abs. 1 zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatz 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden ECTS-Credits gemäß § 6 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 10

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern und zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Die oder der Vorsitzende oder die oder der Beisitzende muss aus der Gruppe der Angehörigen einer Hochschule kommen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen. Bei der organisatorischen Ausgestaltung (Organisation der Termin- und Raumplanung, Organisation der Aufsichtsführung) arbeiten die Prüferinnen und Prüfer mit Prüfungsausschuss und dem Bereich Prüfungswesen zusammen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 11

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - c) die oder der Studierende bereits eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) die oder der Studierende sich bereits in einem der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsverfahren befindet.

§ 12

Struktur der Prüfung, Anmeldung und Abmeldung⁹

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden veranstaltungsbezogenen Modul- und Modulteilprüfungen (§ 13) und der das Studium abschließenden Masterarbeit (§ 17). Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 13 werden in englischer Sprache erbracht.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Innerhalb eines Moduls können entweder eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen abgenommen werden.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung oder - bei modulbezogenen Prüfungen - nach der letzten Veranstaltung des Moduls angeboten. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Zu allen Prüfungsbestandteilen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Form anmelden. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsausschuss festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums, der spätestens ein bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(5) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(6) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Form der Modul- und Modulteilprüfungen¹⁰

Modul- und Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokolle oder
3. als Vorträge oder
4. als mündliche Referate oder
5. als sonstige Prüfungsform (nach Bestimmung der Fakultät)
6. als Kombination der Prüfungsformen 1.-5. erbracht werden

Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt. § 12 Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 22 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Mündliche Prüfungen dauern je Studentin oder Student mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln über breites Wissen in dem Prüfungsgebiet verfügt und für ausgewählte Fragestellungen mit einem differenzierten Verständnis der geläufigen Methoden ihres oder seines Faches eigenständige Ideen und Lösungswege finden kann. Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(2) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 22 bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu gewähren, Einblick in die Prüfungsarbeiten zu nehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die letzte Wiederholungsprüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 22 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten und Protokolle gelten die Bestimmungen für Klausurarbeiten entsprechend mit der Besonderheit, dass die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend ist. Vorträge und mündliche Referate sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu halten und werden nur von dieser oder von diesem bewertet.

§ 17

Masterarbeit ¹¹

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudiengang Development and Governance abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Politikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 28 ECTS-Credits erworben hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im internationalen Masterstudiengang Development and Governance Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des

einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache oder einer im Einzelfall akzeptierten anderen Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 40 bis 50 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll derjenige sein, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Internationalen Masterstudiengang Development and Governance maßgeblich beteiligt ist. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 22 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 17 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Für die Wiederholung ist der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Liegen für ein Fristversäumnis seitens der oder des Studierenden keine vertretbaren Gründe vor, verliert die oder der Studierende seinen Prüfungsanspruch.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß¹²

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er hat in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Prüferin oder der Prüfer oder der Prüfungsausschuss kann sich zur Feststellung von Plagiaten des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. Eine Studentin oder ein Student, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder

den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, welche die oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich a) die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 falsch abgibt oder b) einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 versucht oder unternimmt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstaben a) und b) ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 20

Studierende in besonderen Situationen¹³

(1) Für behinderte oder chronisch kranke Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Prüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägere oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung¹⁴

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 13 und die Masterarbeit gemäß § 17 erfolgreich absolviert und 60 ECTS-Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 18 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 22

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten (Grade Points) für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 18 ausgeschöpft sind.

§ 23
Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Die Modulnoten für Module, bei denen eine Benotung vorgesehen ist, errechnen sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen ECTS-Credits mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Credit Points dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. (Zu den Begriffen Grade Point, Credit Point und Grade Point Average vgl. Anlage 1)

§ 24
Bildung der Gesamtnote¹⁵

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Masterarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

(3) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 26 Abs. 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 25
Zusatzfächer

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26
Zeugnis und Diploma Supplement¹⁶

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Programms und Quellennachweis für das Information Package,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Masterprüfung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie Angaben zu den dem Studiengang zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe eingefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen den Masterstudiengang Development and Governance in den letzten vier abgeschlossenen Semestern mit Gesamtnote „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben, sofern über drei Studienjahre jährlich eine Absolventenzahl von 40 erreicht wird.

**§ 27
Masterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

III. Schlussbestimmungen

**§ 28
Ungültigkeit der Masterprüfung,
Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtige Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls sind neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

**§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

(2) Die Prüfungsakten bestehen aus

- a) einer Prüfungskarte, die mindestens folgende Eintragungen enthält:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Masterstudiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsvorleistungen
 - Anmeldedaten
 - Diploma Supplement
 - Abschlussarbeit
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde
- b) Durchschriften der Zeugnisse und Abschlussurkunden
- c) Prüfungsarbeiten/Prüfungsprotokolle

Die Prüfungsakten können elektronisch geführt werden.

**§ 30
Geltungsbereich ¹⁷**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2015/2016 im Internationalen Masterstudiengang Development and Governance an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

**§ 31
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 21.07.2010 und vom 02.02.2011.

Duisburg und Essen, den 04. April 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Klaus Peter Nitka

ANLAGE 1:

Legende zu den Anlagen 2 und 3 ¹⁸

- CR = ECTS-Credits (1 Cr entspricht ca. 30 Arbeitsstunden eines/einer Studierenden)
- GP = Grade Points (Noten) zu einer Prüfung
- CP = Credit Points zu einer Prüfung (SP = Cr x GP)
- GPA = Grade Point Average (gewichtete Durchschnittsnote) des Moduls (Anlage 2) bzw. der Masterprüfung (Anlage 3)
= \sum aller erworbenen Credit Points / \sum aller erworbenen Credits
- SL = Studienleistung gem. § 12 Abs. 3, die in mündlicher (mdl.) Form (z.B. Referat) und/oder schriftlicher (schriftl.) Form (z.B. Buch oder Aufsatzrezension) erbracht werden kann.
- POL = Veranstaltungstyp Problemorientiertes Lernen

ANLAGE 2:

Beispiel für die Berechnung einer Modulnote ¹⁹

Beispielmodul: Development

Prüfung / Lehrveranstaltung	Cr	GP	CP	anzurechnende Cr für Ø Note	GPA
Klausur / Global Governance and Development	5	2,0	10,0	5	
Hausarbeit und mdl. Studienleistung / Klausur / Causes and Dynamics of Violent Conflict	5	1,7	8,5	5	
Summe	10		18,5	10	1,8

Die oder der betreffende Studierende hat damit in diesem Modul 10 Cr (= ECTS-Credits) erworben. Die Durchschnittsnote von $18,5/10 = 1,8$ (gerundet durch Abschneiden nach der ersten Nachkommastelle) bezieht sich auf die 10 Cr, in denen benotete Prüfungsleistungen erbracht wurden.

ANLAGE 3: ²⁰

Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Prüfungselement	Cr	GP	CP	GPA
Klausur / Global Governance and Development	5	2,0	10,0	
Hausarbeit und mdl. Studienleistung (SL)/ Klausur/ Causes and Dynamics of Violent Conflict	5	1,7	8,5	
Development	10		18,5	
Hausarbeit/Essay / Policy Analysis	6	3,0	18,0	
Hausarbeit und mdl. Studienleistung (SL)/ Public Ad- ministration	6	2,3	13,8	
Hausarbeit und mdl. Studienleistung (SL)/ Democ- racy and Governance	6	1,7	10,2	
Governance	18		42	
Klausur / African Politics	5	1,3	6,5	
Klausur / European Politics	5	2,0	10,0	
Area Studies	10		16,5	
Research Practice				
Research Logic and Academic Writing (SL)	4+2			
M.A.-Thesis	16	1,3	20,8	
Summe	60			
Cr Summe der benoteten Prüfungen	54		97,8	1,8

Hinweis: Die Berechnung der in die Gesamtnote eingehenden ECTS-Credits ergibt sich aus der Summe der insgesamt einzubeziehenden ECTS-Credits (60 Cr) abzüglich der ohne Note anerkannten Leistungen (6 ECTS-Credits).

Anhang²¹

Hinweise zur Struktur des Studiums für den
Internationalen Masterstudiengang Development and Governance ²²

Der Internationale Masterstudiengang Development and Governance setzt sich aus folgenden Modulen zusammen (Detaillierte Beschreibungen der Module und Lehrveranstaltungen finden sich im Modulhandbuch):

Nr.	1	Titel	Development				Kürzel	DEV
Modultyp		Pflichtmodul (mit Wahlpflichtveranstaltungen)			Voraussetzungen		keine	
Zugehörige Lehrveranstaltungen								
Nr.	Typ		SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	V	Global Governance and Development	2	5	1	WS	Klausur	
1	V	Theories and Practices of Development	2	5	1	WS	Klausur	
2	V/S	Causes and Dynamics of Violent Conflict	2	5	2	SoSe	Hausarbeit	

Nr.	2	Titel	Governance				Kürzel	GOV
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		keine	
Zugehörige Lehrveranstaltungen								
Nr.	Typ		SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	S	Policy Analysis	2	6	1	WS	Hausarbeit/Essay	
2	S	Public Administration	2	6	1	WS	Hausarbeit/Essay	
3	S	Democracy and Governance	2	6	1	WS	Hausarbeit/Essay	

Nr.	3	Titel	Research Practice				Kürzel	RES
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine	
Zugehörige Lehrveranstaltungen								
Nr.	Typ		SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	POL	Research Logic and Academic Writing	2	4	1	WS	mdl. und schriftl. Studienleistung	
2	T	Tutorial	2	2	1	WS	-	
3	MA	MA Thesis	2	16	2	SoSe	MA Arbeit	

Nr.	4	Titel	Area Studies				Kürzel	AREA
Modultyp		Pflichtmodul (mit Wahlpflichtveranstaltungen)		Voraussetzungen			keine	
Zugehörige Lehrveranstaltungen								
Nr.	Typ		SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	V	African Politics	2	5	2	SoSe	Klausur/Essay	
2	V	East Asian Politics	2	5	2	SoSe	Klausur/Essay	
3	V	European Politics	2	5	2	SoSe	Klausur/Essay	

Der Studienplan gibt einen Überblick, in welcher Reihenfolge die Veranstaltungen idealtypisch zu absolvieren sind:

Semester	Veranstaltung	SWS	CR	
1. Studienjahr	1.			
	Modul 1: Development (Wahlbereich, eine aus zwei Veranstaltungen)			
	(V) Global Governance and Development	2	5	
	(V) Theories and Practices of Development	2	5	
	Modul 2: Governance	2	6	
	(S) Policy Analysis	2	6	
	(S) Public Administration	2	6	
	(S) Democracy and Governance			
	Modul 3: Research Practice	2	4	
	(S) Research Logic and Academic Writing	2	2	
	(T) Tutorial			
	Summe Veranstaltungen 1. Semester:	10	29	
	2.			
	Modul 1: Development			
	(S/V) Causes and Dynamics of Violent Conflict	2	5	
	Modul 4: Area Studies (Wahlbereich, zwei aus drei Veranstaltungen)			
	(V) African Politics	2	5	
(V/S) East Asian Politics	2	5		
(V) European Politics	2	5		
Modul 3: Research Practice				
M.A. Thesis		16		
Summe Veranstaltungen 2. Semester:	6	31		
Gesamt	16	60		

-
- ¹ Bezeichnung „das Internationale Master-Programm“ durchgängig durch „den Internationalen Master-Studiengang“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101)
- ² Inhaltsverzeichnis § 7 geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ³ § 1 Abs. 1 geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ⁴ § 5 Abs. 1 geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ⁵ § 6 Abs. 1 geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ⁶ § 7 aufgehoben durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ⁷ § 8 Abs. 9 geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ⁸ § 9 zuletzt Bezeichnung geändert und Abs. 1 Satz 2 gestrichen sowie Satz 2 (neu) neu gefasst, bisherige Abs. 2 bis 6 gestrichen und ersetzt durch Abs. 2 bis 7 (neu) durch zweite Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 191 / Nr. 35), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁹ § 12 Abs. 1 geändert, neuer Abs. 5 eingefügt, bisheriger Abs. 5 wird Abs. 6, Abs. 6 (neu) geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ¹⁰ § 13 geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ¹¹ § 17 Abs. 2 geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ¹² § 19 Abs. 2 geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015 sowie
§ 19 Abs. 3 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 30.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 713 / Nr. 117), in Kraft getreten am 05:11.2019
- ¹³ § 20 Abs. 1 geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ¹⁴ § 21 Abs. 1 geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ¹⁵ § 24 zuletzt Abs. 1 und 2 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 191 / Nr. 35), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹⁶ § 26 Abs. 2 Satz 2 und 4 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ¹⁷ § 30 geändert durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ¹⁸ Anlage 1 neue Zeile eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 191 / Nr. 35), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹⁹ Anlage 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ²⁰ Anlage 3 einschl. Anhang neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 14.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 535 / Nr. 101), in Kraft getreten am 21.09.2015
- ²¹ Anhang geändert durch dritte Änderungsordnung vom 30.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 713 / Nr. 117), in Kraft getreten am 05:11.2019
- ²² Anhang/ Modul 3 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 191 / Nr. 35), in Kraft getreten am 15.03.2017